

taxlex

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
FEBRUAR 2006

02

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

49 – 96

Topthema

Beitragsprüfung durch die Gebietskrankenkasse

ACHTUNG:
Beilage – Werte 2006

Steueralltag

Veräußerung von Anteilen an KapGes (I)

Unternehmenssteuerrecht

Kehrtwende bei steuerlicher Behandlung von Forderungsverzichten bei KapGes Steuerneutrale Überführung von Wirtschaftsgegenständen im Unternehmen?

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis

Der Dienstleistungsscheck (DLS)

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Arbeitsverhältnisse ohne Kollektivvertrag

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMEREINIGUNG

Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

EC Tax Update – Februar 2006

GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EC 2006/9

Mehrwertsteuer

Mindestnormalsatz von 15% bis 2010 verlängert

Der Rat hat am 12. 12. 2005 in seiner 2.700. Tagung eine Richtlinie angenommen, mit der die Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes der Mehrwertsteuer von 15% bis Ende 2010 verlängert wird.¹⁾ Durch diese Richtlinie wird der derzeit in den Mitgliedstaaten geltende Mindestnormalsatz der Mehrwertsteuer, der zuvor bis zum 31. 12. 2005 beschlossenen war, um einen weiteren Zeitraum verlängert, der ausreichend lang ist, um die Fortführung der Strategie zur Vereinfachung und Modernisierung der geltenden Mehrwertsteuervorschriften zu ermöglichen.

taxlex-EC 2006/10

Vertragsverletzung

Diskriminierende Vorschriften über Ermäßigungen der Kapitalertragssteuer bei Eigenheimverkäufen

Die Europäische Kommission hat beschlossen, vor dem EuGH Klage gegen Schweden zu erheben, da nach schwedischem Steuerrecht bei Eigenheimverkäufen nur dann Steuerermäßigungen gewährt werden, wenn sich das verkaufte Eigenheim in Schweden befindet und der Verkaufserlös wieder in ein in Schweden befindliches Ersatz eigenheim investiert wird.²⁾ Der Ausschluss einer Steuerermäßigung in den Fällen, in denen sich das verkaufte Eigenheim außerhalb Schwedens befindet oder der Verkaufserlös zum Kauf eines Eigenheims außerhalb Schwedens verwendet wird, verstößt nach Ansicht der Kommission gegen den EG-Vertrag (Art 18, 39, 43 und 56 EG). Die Kommission ist der Auffassung, dass die Steuerermäßigung auf alle schwedischen Steuerzahler gleichermaßen angewandt werden sollte, unabhängig davon, ob sie ihr Haus in Schweden oder in einem anderen Mitgliedstaat erwerben.

Anmerkung: Unlängst hat die Kommission auch gegen Portugal vor dem EuGH Klage erhoben, zumal Portugal seine Rechtsvorschriften, die Steuervergünstigungen auf Kapitalerträge aus dem Verkauf eines Eigenheims nur vorsehen, sofern diese in ein Eigenheim in Portugal reinvestiert werden, nicht geändert hat.³⁾ Dies sei nach Auffassung der Kommission „ein eindeutiger Verstoß gegen die durch den EG-Vertrag und das EWR-Abkommen garantierten grundlegenden Freiheiten“.⁴⁾ Zudem hat die Kommission mittlerweile auch die – für Neufälle ab dem 1. 1. 2006 ohnehin abgeschaffte – deutsche Eigenheimzulage aufgegriffen und geltend gemacht, dass Deutschland dadurch gegen seine Verpflichtun-

gen aus den Art 18, 39 und 43 EG verstoßen hat, dass es die Gewährung der Eigenheimzulage an unbeschränkt Steuerpflichtige auf in anderen Mitgliedstaaten belegene Objekte unabhängig davon ausschließt, ob dort eine vergleichbare Förderung beansprucht werden kann.⁵⁾

taxlex-EC 2006/11

Mehrwertsteuer

Abweichung von der 6. MwSt-RL: Grenzbrücken zwischen Deutschland und der Schweiz

Mit Entscheidung vom 12. 12. 2005 hat der Rat Deutschland ermächtigt, mit der Schweiz zwei Abkommen über die Erneuerung und künftige Erhaltung zweier Grenzbrücken – über die Wutach⁶⁾ bzw. über den Rhein⁷⁾ – zu schließen, die von Art 2 und 3 der 6. MwSt-RL abweichen. Demnach unterliegt in beiden Fällen die Einfuhr von Gegenständen

Univ.-Ass. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU) ist Mitarbeiter des Forschungsinstitutes für Steuerrecht und Steuermanagement an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

- 1) Richtlinie 2005/92/EG des Rates vom 12. 12. 2005 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer des Mehrwertsteuer-Mindestnormalsatzes, ABl L 345/19 (28. 12. 2005); siehe auch die Mitteilung an die Presse 14960/05 (Presse 317), 34.
- 2) Siehe die Pressemitteilung „Die Kommission erhebt vor dem Gerichtshof Klage gegen Schweden wegen diskriminierender Vorschriften über Ermäßigungen der Kapitalertragssteuer bei Eigenheimverkäufen“, IP/05/1621 (16. 12. 2005); vgl. auch bereits die Pressemitteilung „Kommission fordert von Schweden Änderung der diskriminierenden Regelung zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Eigenheimen“, IP/05/943 (15. 7. 2005), und dazu taxlex-EC 2005/74.
- 3) Beim EuGH geführt als Rs C-345/05 (*Kommission/Portugal*), abgedruckt in ABl C 281/12 (12. 11. 2005).
- 4) Siehe auch IP/05/36 (13. 1. 2005); Portugal ist der formellen Aufforderung der Kommission vom Juli 2004 zur Änderung seiner Rechtsvorschriften nicht in zufriedenstellender Weise nachgekommen; dazu „Kommission fordert von Portugal Änderung diskriminierender Steuervergünstigungen auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von Eigenheimen“, IP/04/938 (16. 7. 2004).
- 5) Beim EuGH geführt als Rs C-152/05 (*Kommission/Deutschland*), abgedruckt in ABl C 132/18 (28. 5. 2005); dazu bereits Häußler, FR 2005, 872 ff, und taxlex-EC 2005 – 59; siehe auch „Eigenheimzulage: Kommission beschließt Anrufung des Europäischen Gerichtshofs wegen räumlicher Beschränkung auf Deutschland“, IP/04/950 (19. 7. 2004).
- 6) Entscheidung des Rates vom 12. 12. 2005 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen zu schließen, das von den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Bestimmungen enthält, ABl L 331/28 f (17. 12. 2005).
- 7) Entscheidung des Rates vom 12. 12. 2005 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen zu schließen, das von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Bestimmungen enthält, ABl L 331/30 f (17. 12. 2005).

aus der Schweiz nach Deutschland nicht der Mehrwertsteuer, soweit die Gegenstände zur Erneuerung und künftigen Erhaltung der Grenzbrücke dienen; überdies gilt der schweizerische Teil der Brücke über die Wutach und umgekehrt der deutsche Teil der Brücke über den Rhein für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bau und der Erhaltung der jeweiligen Brücke als auf deutschem bzw schweizerischem Gebiet gelegen.

URTEILE DES EUGH

taxlex-EC 2006/12

C-394/04 und C-395/04, *Ygeia*

Mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung „eng verbundene Umsätze“

Mit seinen beiden Vorlagebeschlüssen vom 16. 6. 2004⁸⁾ wollte der griechische *Simvoulio tis Epikratias* vom EuGH wissen, ob von unter Art 13 Teil A Abs 1 Buchst b der 6. MwSt-RL fallenden Personen erbrachte Dienstleistungen, die in der Zurverfügungstellung eines Telefons und eines Fernsehgeräts an Patienten sowie der Verpflegung und Unterbringung für Begleiter von Patienten bestehen, als mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundene Umsätze iS dieser Vorschrift anzusehen und damit befreit sind, da sie Nebenleistungen zu dieser Behandlung, aber auch für diese unerlässlich sind. Den Schlussanträgen von Generalanwalt Léger vom 15. 9. 2005⁹⁾ folgend kam der EuGH in seinem Urteil vom 1. 12. 2005¹⁰⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. Die Zurverfügungstellung eines Telefons und die Vermietung von Fernsehgeräten an Krankenhauspatienten durch unter Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der [6. MwSt-RL] fallende Personen sowie die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen dieser Patienten durch diese Personen stellen in der Regel keine mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze im Sinne dieser Vorschrift dar. Etwas anderes kann nur gelten, wenn diese Leistungen zur Erreichung der mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung verfolgten therapeutischen Ziele unerlässlich sind und nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, ihrem Erbringer zusätzliche Einnahmen durch die Erzielung von Umsätzen zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblicher Unternehmen getätigt werden.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten und gegebenenfalls des Inhalts der für die betroffenen Patienten erstellten ärztlichen Verschreibungen zu bestimmen, ob die erbrachten Leistungen diese Voraussetzungen erfüllen.

taxlex-EC 2006/13

C-280/04, *Jyske Finans*

Sale-and-Lease-Back von Fahrzeugen

Die vom dänischen *Vestre Landsret* vorgelegte Rs *Jyske Finans* wirft die Frage auf, ob dann, wenn ein Fahrzeug kaufendes und sie zurückverleasendes Unternehmen Gebrauchtwagen kauft, sie verleast

und schließlich wieder verkauft, ein derartiger Wiederverkauf als von der Mehrwertsteuer befreite Lieferung im Sinne von Art 13 Teil B der 6. MwSt-RL anzusehen ist oder aber unter die Sonderregelung für den Wiederverkauf von Gebrauchtwagen nach Art 26 a der 6. MwSt-RL fällt. Im Ergebnis den Schlussanträgen von L. A. Geelhoed vom 22. 9. 2005¹¹⁾ folgend, gelangte der EuGH in seinem Urteil vom 8. 12. 2005¹²⁾ zu folgender Beurteilung:

1. Artikel 13 Teil B Buchstabe c der [6. MwSt-RL] in der durch die Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die diejenigen Umsätze der Mehrwertsteuer unterwerfen, mit denen ein Steuerpflichtiger Gegenstände wieder verkauft, die er zuvor seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte und deren Anschaffung nicht nach Artikel 17 Absatz 6 der [6. MwSt-RL] ihrer geänderten Fassung vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war, auch wenn für diesen bei Steuerpflichtigen getätigten Erwerb ein Vorsteuerabzug deshalb nicht möglich war, weil diese keine Mehrwertsteuer anmelden konnten.

2. Artikel 26 a Teil A Buchstabe e der [6. MwSt-RL] in der durch die Richtlinie 94/5 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass als „steuerpflichtiger Wiederverkäufer“ im Sinne dieser Vorschrift ein Unternehmen angesehen werden kann, das im Rahmen seiner normalen Tätigkeit Fahrzeuge wieder verkauft, die es für seine Leasingtätigkeit als Gebrauchtwagen erworben hatte, und für das der Wiederverkauf im Augenblick der Anschaffung des Gebrauchtwagens nicht das Hauptziel, sondern nur sein zweitrangiges und dem der Vermietung untergeordnetes Ziel darstellt.

taxlex-EC 2006/14

C-63/04, *Centralan Property Ltd*

Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Übertragung eines Investitionsgutes in zwei Akten

Die Rs *Centralan Property Ltd* betrifft die Veräußerung eines Gebäudes durch zwei im voraus geplante und voneinander abhängige Lieferungen, und zwar durch eine steuerbefreite Vermietung des Gebäudes für 999 Jahre und drei Tage später durch einen steuerpflichtigen Verkauf des (Rest-)Eigentums am Gebäude (sog freehold reversion). In ihren Schlussanträgen vom 17. 3. 2005¹³⁾ kam GA Kokott zu dem Ergebnis, dass Art 20 Abs 3 der 6. MwSt-RL über die Vorsteuerberichtigung so auszulegen sei, dass das Investitionsgut bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt wird, als ob es für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Werte des steuerpflichtigen Verkaufs der freehold reversion und der steuerbefreiten Vermietung für 999 Jahre teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind.

8) ABI C 273/21 (6. 11. 2004).

9) Schlussanträge GA Philippe Léger 15. 9. 2005, C-394/04 und C-395/04, *Ygeia*.

10) EuGH 1. 12. 2005, C-394/04 und C-395/04, *Ygeia*.

11) Schlussanträge GA L. A. Geelhoed 22. 9. 2005, C-280/04, *Jyske Finans*.

12) EuGH 8. 12. 2005, C-280/04, *Jyske Finans*.

13) Schlussanträge GA Kokott 17. 3. 2005, C-63/04, *Centralan Property Ltd*.

Entsprechend kam der EuGH in seinem Urteil vom 15. 12. 2005¹⁴⁾ zu folgendem Ergebnis:

Artikel 20 Absatz 3 der [6. MwSt-RL] in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Investitionsgut gegen Zahlung einer hohen Abstandsanzahlung für 999 Jahre an eine Person vermietet wird und das Resteigentumsrecht an diesem Gegenstand drei Tage später zu einem weitaus geringeren Preis an eine andere Person veräußert wird und wenn diese beiden Umsätze
 – unlöslich miteinander verbunden sind und
 – aus einem ersten, steuerfreien, und einem zweiten, besteuerten Umsatz bestehen
 – und wenn diese Umsätze aufgrund der Übertragung der Befugnis, über dieses Investitionsgut wie ein Eigentümer zu verfügen, Lieferungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 dieser Richtlinie darstellen,
 der fragliche Gegenstand bis zum Ablauf des Berichtszeitraums so behandelt wird, als ob er für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Werte der beiden Umsätze teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2006/15

C-181/04, C-182/04 und C-183/04, *Elmeka NE*

Mehrwertsteuerbefreiung für Transporte von Brennstoffen

Der griechische *Symvoulio tis Epikrateias* ersuchte in der Rs *Elmeka NE* den EuGH um eine Auslegung des Art 15 der 6. MwSt-RL betreffend die Steuerbefreiungen bei Ausfuhrumsätzen, gleichgestellten Umsätzen und grenzüberschreitenden Beförderungen im Hinblick auf Frachtgebühren für Transporte von Brennstoffen zur Versorgung von Seeschiffen. Für den Fall, dass die Steuerbefreiung nicht anwendbar ist, wurde zudem angefragt, inwiefern durch das Verhalten der Finanzverwaltung nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ein schützenswertes Vertrauen des Steuerpflichtigen begründet werden kann, das einer Festsetzung der Mehrwertsteuer für die Vergangenheit entgegensteht. In ihren Schlussanträgen vom 1. 12. 2005¹⁵⁾ schlug GA *Stix-Hackl* folgende Beantwortung dieser Fragen vor:

1. Artikel 15 Nummer 4 Buchstabe a der [6. MwSt-RL], auf den Artikel 15 Nummer 5 dieser Richtlinie verweist, umfasst nur auf hoher See eingesetzte Schiffe, die im entgeltlichen Passagierverkehr, zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei verwendet werden.
2. Die Steuerbefreiung nach Artikel 15 Nummer 8 der [6. MwSt-RL] setzt voraus, dass die Dienstleistung dem Reeder selbst erbracht wird.
3. Die [6. MwSt-RL], ausgelegt im Lichte des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, steht einer Steuerfestsetzung für die Vergangenheit entgegen, wenn durch eine Auskunft der nationalen Steuerverwaltung ein berechtigtes Vertrauen in die Steuerfreiheit eines Umsatzes wie dem, um den es im Ausgangsverfahren geht, begründet worden ist. Es obliegt dem nationalen Gericht, anhand der konkreten Umstände des Ausgangsfalles festzustellen, ob ein solches berechtigtes Vertrauen vorliegt, was voraussetzt, dass der Steuerpflichtige in gutem Glauben gehandelt hat. Der gute Glaube des Steuerpflichtigen kann dabei durch die

Unzuständigkeit der Stelle in der Steuerverwaltung, die die fragliche unrichtige Auskunft erteilt hat, nur insoweit in Frage gestellt werden, als diese Unzuständigkeit nach Dafürhalten des nationalen Gerichts für einen durchschnittlich sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmer erkennbar hätte sein müssen. Der gute Glaube des Steuerpflichtigen kann des Weiteren auch aufgrund von Umständen wie einer raschen Richtigstellung des Irrtums bzw. Klarstellung der Unzuständigkeit der auskunftgebenden Stelle seitens der Steuerverwaltung zu verneinen sein.

taxlex-EC 2006/16

C-384/04, *Federation of Technological Industries*

Gesamtschuldnerische Haftung für Mehrwertsteuer

Der britische Court of Appeal (Civil Division) hat mit Urteil vom 30. 7. 2004¹⁶⁾ dem EuGH in einem Mehrwertsteuerfall betreffend Art 21 Abs 1, 2 und 3 sowie Art 22 Abs 8 der 6. MwSt-RL mehrere Fragen zur gesamtschuldnerischen Haftung von Steuerpflichtigen bzw. zum Verlangen einer Sicherheitsleistung von einem Steuerpflichtigen für die Steuerschuld eines anderen vorgelegt.¹⁷⁾ GA *Poiarés Maduro* gelangte in seinen Schlussanträgen vom 7. 12. 2005¹⁸⁾ zu folgenden Ergebnissen:

1. Artikel 21 Absatz 3 der [6. MwSt-RL] erlaubt es den Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass jeder zusammen mit einer Person, die nach Artikel 21 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Richtlinie Schuldner der Mehrwertsteuer ist, gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden kann, sofern die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt sind.
 Im Licht dieser Grundsätze kann eine Person gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem der Umsatz getätigt wurde, wusste oder hätte wissen müssen, dass in der Umsatzkette keine Mehrwertsteuer entrichtet werden würde. Insoweit können sich die nationalen Steuerbehörden auf Vermutungen stützen, sofern diese Vermutungen widerleglich sind und sich aus Umständen ergeben, die auf das Vorliegen eines Mehrwertsteuerbetrugs hinweisen und bei denen von den Händlern erwartet werden kann, dass sie sie kennen, oder von ihnen vernünftigerweise verlangt werden kann, dass sie sich darüber informieren.
2. Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten nicht, vorzusehen, dass jeder zusammen mit einer Person, die nach Artikel 21 Absatz 1 oder Absatz 2 Steuerschuldner ist, gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mehrwertsteuer haftbar gemacht werden kann; Artikel 22 Absatz 8 gestattet es den Mitgliedstaaten auch nicht, von einer Person, die nicht nach Artikel 21 der Richtlinie Steuerschuldner ist, die Leistung einer Sicherheit für die Zahlung der Mehrwertsteuerschuld eines anderen zu verlangen.

14) EuGH 15. 12. 2005, C-63/04, *Centralan Property Ltd.*

15) Schlussanträge GA *Stix-Hackl* 1. 12. 2005, C-181/04, C-182/04 und C-183/04, *Elmeka NE*.

16) *Commissioners of Customs and Excise and H.M. Attorney-General v Federation of Technological Industries and 53 others* (2004) EWCA (Civ) 1020 (Urteil vom 30. 7. 2004).

17) ABl C 273/18 (6. 11. 2004).

18) Schlussanträge GA *Poiarés Maduro* 7. 12. 2005, C-384/04, *Federation of Technological Industries*.

taxlex-EC 2006/17

C-386/04, *Stauffer*

Gemeinnützigkeit auch für ausländische Körperschaften

In der vom deutschen BFH¹⁹⁾ vorgelegten Rs *Stauffer* geht es um die Frage, inwieweit eine ausländische Stiftung, die die einzelstaatlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllt, aufgrund der Belegenheit ihres Sitzes im Bereich der direkten Steuern im Hinblick auf die Besteuerung bestimmter inländischer Einkünfte schlechter behandelt werden darf als eine entsprechende inländische Stiftung. GA *Stix-Hackl* trat in ihren Schlussanträgen vom 15. 12. 2005²⁰⁾ für eine Gleichbehandlung auch im Gemeinnützigkeitsrecht ein:

Die Artikeln 56 und 58 EG über den freien Kapitalverkehr in der Gemeinschaft stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der eine – nach nationalem Recht anerkannte – gemeinnützige Stiftung privaten Rechts eines anderen Mitgliedstaats, die im Inland mit Vermietungseinkünften beschränkt steuerpflichtig ist, anders als eine im Inland gemeinnützige unbeschränkt steuerpflichtige Stiftung mit entsprechenden Einkünften, nicht von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Artikel 56 und 58 EG über den freien Kapitalverkehr in der Gemeinschaft stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Einrichtungen mit Sitz im Ausland, deren Gemeinnützigkeit nach nationalem Recht nicht anerkannt ist, anders behandelt, als gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Inland.

Anmerkung: In Österreich wurde bereits durch das AbgÄG 1997²¹⁾ das Gemeinnützigkeitsrecht derart geändert, dass Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Gemeinschaftsgebiet für die unter die inländische Steuerhoheit fallenden Einkünfte die abgabenrechtlichen Begünstigungen unter denselben Voraussetzungen wie inländische Körperschaften geltend machen können (§ 21 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Z 6 KStG) und auch keine überwiegende Förderung im Inland gefordert wird (§ 34 Abs 1 BAO).²²⁾

taxlex-EC 2006/18

C-443/04 und C-444/04, *Sollfeld und van den Hout-van Eijnsbergen*

Mehrwertsteuerliche Definition des Arztberufes

In den Rs *Sollfeld* (C-443/04) und *van den Hout-van Eijnsbergen* (C-444/04) möchte der Hoge Raad der Niederlande vom EuGH wissen, ob die Steuerbefreiung nach Art 13 Teil A Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL auch für Leistungen im Rahmen der Störfelddiagnostik bzw für psychotherapeutische Leistungen anwendbar ist, wenn solche Leistungen nicht zur Ausübung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen oder artzähnlichen Berufes gehören.²³⁾ In ihren Schlussanträgen vom 15. 12. 2005²⁴⁾ kam GA *Kokott* zu folgenden Ergebnissen:

Rechtssache C-444/04 – Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der [6. MwSt-RL] räumt den Mitgliedstaaten ein Ermessen bei der Definition der artzähnlichen Berufe ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens müssen die Mitgliedstaaten die Ziele der Sechsten Richtlinie und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität beachten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob der betroffene Mitgliedstaat sein Ermessen überschrit-

ten hat, indem er die Leistungen von Psychotherapeuten anders als entsprechende Leistungen von Psychiatern und Psychologen nicht von der Mehrwertsteuer befreit hat.

Rechtssache C-443/04 – Ein Mitgliedstaat ist nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der [6. MwSt-RL] befugt zu definieren, welche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin als Tätigkeiten eines bestimmten ärztlichen oder artzähnlichen Berufes anzusehen und als solche von der Mehrwertsteuer befreit sind. Die entsprechenden Definitionen müssen jedoch hinreichend offen sein, um auch alternative und interdisziplinäre Methoden, die als Heilbehandlung anerkannt sind, einer oder mehreren Berufsgruppen zuordnen zu können. Bei der Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitgliedstaaten zudem dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten.

VORLAGEFRAGEN DER NATIONALEN GERICHTE UND VERTRAGS-VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2006/19

C-333/05, *Németh*

Gemeinschaftsrechtliche Aspekte der ungarischen Zulassungssteuer

In der Rs *Németh* ersucht der ungarische *Bács-Kiskun Megyei Bíróság* um Klärung mehrerer Fragen rund um die ungarische Zulassungssteuer, speziell hinsichtlich deren Qualifikation als Zoll oder Abgabe gleicher Wirkung bzw als Eingangsabgabe, deren Vereinbarkeit mit Art 90 EG und Art 33 der 6. MwSt-RL und deren generelle Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, wenn die Höhe der Zulassungssteuer auf neue und gebrauchte Pkw den Wertverlust der Gebrauchtwagen in keiner Weise widerspiegelt.²⁵⁾

Anmerkung: Die Kommission hat bereits in ihrer 2002 ergangenen Mitteilung an die Bürger betreffend die „Steuerliche Behandlung der innergemeinschaftlichen Verbringung von Personenkraftfahrzeugen und ihrer grenzüberschreitenden Verwendung“²⁶⁾ ausführlich die Probleme der Kraftfahrzeugsbesteuerung untersucht. Mittlerweile liegt auch ein Vorschlag für eine Richtlinie vor,²⁷⁾ die Zulassungssteuern in der Gemeinschaft innerhalb eines Übergangszeitraumes von fünf bis zehn Jahren abzuschaffen.²⁸⁾

19) BFH 14. 7. 2005, I R 94/02, BFHE 206, 350, BStBl 2005 II 721; siehe dazu bereits *Reimer/Ribbrock*, Gemeinnützigkeit auch für ausländische Körperschaften? RIW 2005, 611 ff; *Eicker*, Do the basic freedoms of the EC Treaty also require an amendment to the national tax laws on charities and non-profit organizations? EC Tax Rev 2005, 140 ff.

20) Schlussanträge GA *Stix-Hackl* 15. 12. 2005, C-386/04, *Stauffer*.

21) BGBl I 1998/9.

22) Siehe dazu nur *Ritz*, BAO³ (2005) § 34 Tz 6 ff; *Achatz/Schneider* in *Achatz* (Hrsg), Die Besteuerung der Non-Profit-Organisationen² (2004) 51 (60 ff).

23) ABI C 6/26 (8. 1. 2005).

24) Schlussanträge GA *Kokott* 15. 12. 2005, C-443/04 und C-444/04, *Sollfeld und van den Hout-van Eijnsbergen*.

25) ABI C 315/8 (10. 12. 2005).

26) TAXUD/255/02 vom 9. 9. 2002.

27) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Besteuerung von Personenkraftwagen, KOM(2005)261 endg; eine Anlage zu dem Richtlinienvorschlag enthält ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, das die wirtschaftlichen, umwelt- und sozialen Auswirkungen des Vorschlags ausführlich untersucht (SEC(2005)809 final).

28) IP/05/839 (5. 7. 2005).

taxlex-EC 2006/20

C-335/05, *Rizeni Letoveho Provozu UR SP* Meistbegünstigung und Mehrwertsteuererstattung nach der 13. MwSt-RL

Mit Beschluss vom 24. 8. 2005 hat das FG Köln²⁹⁾ dem EuGH in der Rs *Rizeni Letoveho Provozu UR SP* eine Frage zur Auswirkung der welthandelsrechtlichen Meistbegünstigungsklausel des Art II Abs 1 GATS auf die in der 13. MwSt-RL³⁰⁾ vorgesehene Mehrwertsteuererstattung vorgelegt.³¹⁾ Konkret geht es darum, dass nach Art 2 Abs 2 der 13. MwSt-RL die Mitgliedstaaten die Steuererstattung „von der Gewährung vergleichbarer Vorteile im Bereich der Umsatzsteuern durch die Drittländer abhängig machen“ können und die deutsche Umsetzung des § 18 Abs 9 Satz 6 UStG den Vorgaben des reinen Wortlauts des Art 2 Abs 2 der 13. MwSt-RL entspricht.³²⁾ Nach § 18 Abs 9 Satz 6 UStG wird einem „Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, [...] die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird“. Auf dieser Basis wurde einem tschechischen Unternehmer die Mehrwertsteuererstattung verwehrt, zumal Tschechien im Vergütungszeitraum zwar eine Umsatzsteuer erhob, es aber zu dieser Zeit inländischen Unternehmern keine Vorsteuervergütung gewährte.

Mit dem BFH³³⁾ hegt das Finanzgericht allerdings Zweifel, ob Art 2 Abs 2 der 13. MwSt-RL gegebenenfalls im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) und damit Vertragsparteien des GATS nach Maßgabe der in Art II Abs 1 GATS geregelten Meistbegünstigungsklausel einengend ausgelegt werden muss: Es könnte nämlich sein, dass sich die in Art 2 Abs 2 der 13. MwSt-RL eröffnete Möglichkeit, die Vorsteuervergütung von einem Gegenseitigkeitserfordernis abhängig zu machen, wegen Art II Abs 1 GATS nicht auf WTO-Mitgliedstaaten beziehen darf. Dementsprechend möchte das FG Köln vom EuGH wissen, ob Art 2 Abs 2 der 13. MwSt-RL

einschränkend dahingehend auszulegen [ist], dass die dort den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Mehrwertsteuererstattung von der Gewährung vergleichbarer Vorteile im Bereich der Umsatzsteuern durch Drittländer abhängig zu machen, sich nicht auf solche Staaten bezieht, die sich als Vertragsparteien des General Agreement on Trade in Services – GATS – [...] auf dessen Meistbegünstigungsklausel (Art II Abs 1 GATS) berufen können.

taxlex-EC 2006/21

C-363/05, *JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust*

„Sondervermögen“ in der 6. MwSt-RL

Mit seinen Vorlagefragen in der Rs *JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust* möchte das britische *VAT and Duties Tribunal* vom EuGH zunächst

wissen, ob der Begriff „Sondervermögen“ in Art 13 Teil B lit d Nr 6 der 6. MwSt-RL auch gewisse geschlossene Investmentfonds umfassen kann.³⁴⁾ Sollte dies bejaht werden, wird der EuGH um weitere Klärung ersucht, ob die Mitgliedstaaten entsprechend dieser Bestimmung („durch die Mitgliedstaaten als solche definierten“) eine Auswahl der für eine Befreiung der Verwaltungsdienstleistungen von der Steuer in Betracht kommenden Sondervermögen treffen können und inwieweit sich diesfalls die Grundsätze der Steuernerneutralität, der Gleichbehandlung und der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf die Ausübung dieses Ermessens auswirken.

taxlex-EC 2006/22

C-378/05, *Samotor*

Karussellbetrug: Zivilrechtliche Nichtigkeit und Recht auf Vorsteuerabzug

In der Rs *Samotor* möchte der belgische *Cour de cassation* vom EuGH vor allem in Erfahrung bringen, ob es der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verbietet, einem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug zu verwehren, wenn dieser gutgläubig, ohne Kenntnis von der vom Verkäufer begangenen Steuerhinterziehung einen Vertrag geschlossen hat, der aber aufgrund des nationalen Zivilrechts wegen eines rechtswidrigen Zweckes absolut nichtig ist.³⁵⁾ Eventualiter begehrt das belgische Gericht Klärung, ob eine andere Beurteilung geboten ist, wenn sich die absolute Nichtigkeit aus der Hinterziehung der Mehrwertsteuer selbst ergibt, oder wenn der rechtswidrige Zweck des Kaufvertrags, der seine absolute Nichtigkeit nach nationalem Recht zur Folge hat, in einer Hinterziehung der Mehrwertsteuer liegt, von der beide Vertragsparteien Kenntnis haben.

Anmerkung: Bereits in den mittlerweile verbundenen Karussellbetrugsfällen *Kittel* (C-439/04) und *Recolta Recycling* (C-440/04) hat der belgische *Cour de cassation* dem EuGH identische Fragen zum Verhältnis zwischen der zivilrechtlichen Nichtigkeit eines Vertrages und dem Recht auf Vorsteuerabzug vorgelegt.³⁶⁾

29) FG Köln 24. 8. 2005, 2 K 3126/04.

30) Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. 11. 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, ABl L 326/40 f (21. 11. 1986).

31) ABl C 315/8 (10. 12. 2005).

32) So bereits FG Köln 16. 2. 2001, 2 K 4913/98, EFG 2001, 789.

33) BFH 10. 4. 2003, V R 35/01, BFHE 202, 187, BStBl 2003 II 782.

34) ABl C 330/7 f (24. 12. 2005).

35) ABl C 330/9 f (24. 12. 2005).

36) ABl C 6/25 (8. 1. 2005).